Bürgeramt Niederschönhausen 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweis für Terminkunden 2
Verkehrsanbindungen 2
Sonstige Hinweise zum Standort 3
Zahlungsmöglichkeiten 3
Beglaubigung von Kopien 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5
Weiterführende Informationen 5
Hinweise zur Zuständigkeit 6

Bürgeramt Niederschönhausen

Bezirksamt Pankow

Anschrift

Kirchstr. 9 - 15
13158 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115
Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/
Fax: (030) 90295-
Internet:
https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/buergeramt/
E-Mail: buergeramt@ba-pankow.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	08:00 - 16.00 Uhr
Dienstag:	09.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 14.00 Uhr
Donnerstag:	09.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	08:00 - 13.00 Uhr

Hinweis für Terminkunden

Der Aufruf der Bürger mit Termin erfolgt unter Angabe der Vorgangsnummer im Wartebereich.

Verkehrsanbindungen

Bus

0.1km Zionsfriedhof
107, 124

0.3km Schönhauser Str./Kirchstr.
124

0.4km Dietzgenstr./Mittelstr.
107, 124

Tram

0.5km Berlin, Nordend
M1
0.5km Waldemarstr.
M1
0.7km Schillerstr.
M1

Sonstige Hinweise zum Standort

An diesem Standort haben Sie die Möglichkeit, Ihr Foto für einen Personalausweis oder Reisepass gegen eine Gebühr von einem Mitarbeitenden mit einem mobilen Fotoaufnahmegerät vor Ort erstellen zu lassen. Dies gilt nicht für Führerscheine.

Erweiterter Bürgerservice – Terminfreie Angebote

Das Bürgeramt Niederschönhausen bietet ab sofort ausgewählte Dienstleistungen ohne vorherige Terminvereinbarung an. Damit wird das bestehende Terminangebot erweitert und der Bürgerservice noch flexibler gestaltet.

Diese Dienstleistungen können Sie ohne Termin an diesem Standort erledigen:

- Meldebescheinigungen
- Führungszeugnisse
- Gewerbezentralregisterauskünfte
- PIN-Rücksetzungen (soweit technisch möglich)
- Abholung von Ausweisdokumenten (Personalausweis, Reisepass)
- Beratung zu Online-Dienstleistungen und schriftlichen Antragstellungen

☑ Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit der spontanen Vorsprachen je nach Besucheraufkommen begrenzt sein kann.

☑ Bitte bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen vollständig mit, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

☑ Termine können wie gewohnt über das ServicePortal Berlin gebucht werden.

☑ Viele Anliegen können Sie auch digital erledigen – Informationen zu den verfügbaren Online-Diensten finden Sie ebenfalls im ServicePortal.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Beglaubigung von Kopien

Sie können Kopien beglaubigen lassen, zum Beispiel eine Kopie von einem Schulzeugnis. Eine Beglaubigung bestätigt, dass die Kopie dasselbe zeigt wie das Original.

Das Bürgeramt beglaubigt Kopien in zwei Fällen:

- Das Original stammt von einer Behörde.
- Sie benötigen die Kopie für eine Behörde.

Das Bürgeramt kann nur amtliche Beglaubigungen ausstellen, keine öffentlichen Beglaubigungen.

Öffentliche Beglaubigungen und Beglaubigungen für das Ausland

- In anderen Fällen und wenn Sie eine öffentliche Beglaubigung benötigen, wenden Sie sich bitte an ein Notariat. Notariate in Berlin finden Sie zum Beispiel bei der Berliner Notarkammer (unter "Weiterführende Informationen").
- Wenn Sie eine Beglaubigung im Ausland vorlegen wollen, kann es zusätzliche Anforderungen geben (unter "Weiterführende Informationen").

Beglaubigungen von ausländischen Schriftstücken und Dokumenten

- Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen.
- Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden (unter "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

- **Amtliches Dokument oder Kopie für eine Behörde**
  Entweder das Original stammt von einer Behörde. Oder die Kopie ist für eine Behörde bestimmt.
- **Die Beglaubigung ist nicht einer anderen Behörde vorbehalten**
  Kopien von bestimmten Dokumenten können Sie nur bei derjenigen Behörde beglaubigen lassen, die das Original ausgestellt hat. Dazu zählen:
    - Auszüge aus dem Grundbuch (Amtsgericht - Grundbuchamt),
    - Auszüge aus dem Handelsregister (Amtsgericht - Registergericht),
    - Auszüge aus dem Vereinsregister (Amtsgericht - Registergericht),
    - Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden (Standesamt),
    - Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster (Bezirksamt - Vermessungsamt).
    - Ist für die Verwendung ausländischer öffentlicher Urkunden, wie zum Beispiel Zeugnisse oder Diplome, die im Inland vorgelegt werden sollen, eine Legalisation/Apostille notwendig, kann dies nur durch das

jeweilige Ursprungsland vorgenommen werden.

- **Das Original ist unverändert**
  Wenn das Original aussieht, als sei es verändert worden, beglaubigen wir die Kopie nicht.
  Beispiele: Lücken, Durchstreichungen, Korrekturflüssigkeit („Tipp-Ex“)
- **Das Original ist vollständig**
  Wenn Sie nur einen Teil des Originals vorlegen, beglaubigen wir die Kopie ebenfalls nicht.
  Beispiel: Sie bringen von einem Original mit mehreren Seiten nur eine Seite mit.
- **ggf. Beauftragung einer anderen Person**
  Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Sie können auch eine andere Person die Beglaubigung von Kopien vornehmen lassen. Dafür ist keine Vorlage einer Vollmacht notwendig.

Erforderliche Unterlagen

- **Original und Kopie des Dokumentes**
- **ggf. deutsche Übersetzung für Schriftstücke in anderer Sprache durch öffentlich vereidigte/n Dolmetscher/in**
  Im Allgemeinen ist für Schriftstücke in anderen Sprachen zusätzlich eine deutsche Übersetzung eines öffentlich vereidigten Dolmetschers beizufügen, wenn sich die beglaubigende Stelle anders kein Bild vom Inhalt machen kann. In Ausnahmefällen kann bei Vorhandensein von ausreichenden Sprachkenntnissen auf eine Übersetzung verzichtet werden. Die Entscheidung kann jedoch erst nach Vorlage des Dokumentes erfolgen.

Gebühren

5,00 Euro je Seite

Die Gebühren können höher sein, falls Original und die Kopie schwierig miteinander zu vergleichen sind, zum Beispiel bei technischen Zeichnungen oder bei chemischen Formeln.

Rechtsgrundlagen

- **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) §§ 33 und 34**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/BJNR012530976.html#BJNR012530976BJNG000502301)
- **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE)**
  (https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VwVfGBE2016rahmen)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

sofort

Weiterführende Informationen

- **Berliner Notarkammer**
  (https://www.notarkammer-berlin.de)
- **Beglaubigung von Urkunden für das Ausland (Apostille/Legalisation)**

(Dienstleistung)
(https://service.berlin.de/dienstleistung/320315/)
- **Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland (Auswärtiges Amt)**
(https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_1)
- **Auszug aus dem Grundbuch (Dienstleistung)**
(https://service.berlin.de/dienstleistung/327196/)
- **Auszug aus dem Handelsregister (Dienstleistung)**
(https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/)
- **Das Berliner Registergericht**
(https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-charlottenburg/das-gericht/zustaendigkeiten/registergericht/)
- **Urkundenbestellung (Geburtsurkunden, Eheurkunden, Sterbeurkunden und andere Personenstandsurkunden)**
(https://www.berlin.de/standesamt/urkunden/)
- **Auskunft aus dem Liegenschaftskataster (Dienstleistung)**
(https://service.berlin.de/dienstleistung/324341/)
- **Übersicht Vermessungsämter**
(https://service.berlin.de/vermessungsaemter/)
- **Informationen der Berliner Vermessungsämter**
(https://www.berlin.de/vermessungsaemter/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei allen Bürgerämtern in Anspruch genommen werden.